

rantie zu gewähren. Die Garantie erstreckt sich darauf, daß die Ware den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vom Hersteller zugesicherte oder für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit hat und diese bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit behält.

Anmerkung: Zu den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften vgl. die Standardisierungs-VO.

(2) Die Garantie erstreckt sich auch auf die Eigenschaften der Ware, die vom Verkäufer oder Hersteller zugesichert sind, und auf Eigenschaften, die für den vereinbarten besonderen Verwendungszweck vorausgesetzt werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 137 Abs. 1 ZGB.

(3) Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen dürfen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Anmerkung: Beachte aber die Regelungen des § 159 Abs. 2 ZGB für Gebrauchtwaren.

§ 149

Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit Übergabe der Ware an den Käufer. Die Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften oder Vertrag verlängert werden. Durch das zuständige Organ kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine Betriebsdauer festgelegt werden.

(2) Die Garantie für Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben, beschränkt sich auf die für Waren dieser Art angemessene Zeit oder Nutzungsdauer. Die Kennzeichnung durch Angabe des Herstellungsdatums oder des Datums des Endverbrauchs hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Anmerkung: Für Lebensmittel vgl. u.a. AO vom 19. 8. 1985 über Verbrauchsfristen für Lebensmittel (GBl. I Nr. 25 S. 290).

(3) Der Käufer kann Ansprüche aus der Garantie auch nach Ablauf der Garantiezeit geltend machen, wenn nachgewiesen ist, daß die Ware Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung zurückzuführen sind und die Ware dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat.

§ 150

Zusatzgarantie

(1) Die Hersteller sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung für geeignete Waren eine längere Garantiezeit gewähren.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 21 der fl.] VO vom 1.12. 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405).

(2) Die Zusatzgarantie kann auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden. Kann durch diese der Mangel nicht beseitigt werden, sind die berechtigten Garantieansprüche des Käufers durch andere Garantieleistungen zu erfüllen.

(3) Für die Zusatzgarantie ist ein Garantieschein auszustellen und dem Käufer bei der Übergabe der Ware auszuhändigen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die vom Hersteller gewährten Garantiebedingungen gegenüber dem Käufer einzuschränken.

(4) Ansprüche aus der Zusatzgarantie kann der Käufer bereits während der Garantiezeit des § 149 geltend machen. Nach Ablauf dieser Garantiezeit bestehen die Ansprüche aus der Zusatzgarantie in dem vom Hersteller gewährten Umfang weiter; sie können auch beim Verkäufer gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

§ 151

Garantieansprüche

(1) Treten während der Garantiezeit Mängel auf, die den Gebrauchswert der Ware (§ 148) beeinträchtigen, kann der Käufer gegen den Verkäufer folgende Garantieansprüche geltend machen:

1. kostenlose Beseitigung des Mangels (Nachbesserung);
2. Übergabe einer neuen Ware gegen Rückgabe der mangelhaften (Ersatzlieferung);
3. angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Preisminderung);
4. Rückzahlung des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware (Preisrückzahlung).

(2) Der Anspruch auf Nachbesserung kann auch gegen eine Vertragswerkstatt oder den Hersteller, der Anspruch auf Ersatzlieferung auch gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

(3) Ersatzlieferung und Preisrückzahlung kann der Käufer nicht mehr verlangen, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist.

§ 152

Nachbesserung

(1) Verkäufer und Hersteller können die Garantieansprüche des Käufers durch Nachbesserung erfüllen, wenn dadurch der Mangel in angemessener Frist